Zu § 11 des Gesetzes:

83

W ahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigung ist jedem Wähler spätestens bis zum 8. Juni 1957 zuzustellen.
- (2) Für die Wablbenachrichtigung sind Vordrucke (Muster Anlage 5)⁴ zu verwenden.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes:

84

Wahlscheine

- (1) Wahlscheine werden vom 3. Juni bis 22. Juni 1957, 12 Uhr, auf Antrag des Wahlberechtigten ausgestellt. Der Antragsteller hat die Gründe anzugeben, weshalb er verhindert ist, am Wahltage in seinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) zu wählen.
- (2) Wahlscheine sind nur in Ausnahmefällen auszustellen. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein sind darauf hinzuweisen, daß sie zum zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises nur in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung. Kreises oder Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammeinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb nur in der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes wählen Bereich sie polizeilich gemeldet sind. können in deren Steht zweifelsfrei fest, daß sich der Wahlberechtigte Wahltage nicht an diesem Ort befindet, ist kein Wahlschein auszustellen
- 4. Hier nicht mit abgedruckt.